

Mutterschutz in der Orthopädie und Traumatologie

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Werdende Mütter, die im Bereich der Orthopädie und Traumatologie tätig sind, sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, welche bestimmte Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen. Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige Mutterschutzevaluierung immer die Grundlage für das Setzen allfälliger Maßnahmen dar.

Heben und Bewegen von Lasten (§ 4 Abs. 2 Z 1 MSchG)

Beim Heben, Bewegen und Umlagern von Patientinnen und Patienten dürfen für werdende und stillende Mütter folgende maximale Lastgrenzen nicht überschritten werden:

- beim Heben: regelmäßig 5 kg, fallweise 10 kg
- beim Schieben/Ziehen: regelmäßig 8 kg, fallweise 15 kg

„Regelmäßig“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Heben bzw. Bewegen oder Befördern (Tragen, Wenden, Ziehen etc.) von Lasten zu den von der werdenden Mutter durchzuführenden Arbeitsvorgängen dazugehört, wobei es auf die Häufigkeit nicht unbedingt ankommt.

Arbeiten, welche überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen (§ 4 Abs. 2 Z 2 MSchG)

Es handelt sich um Arbeiten, die aufgrund des Arbeitsvorganges nicht sitzend durchgeführt werden können. Die stehende Tätigkeit muss bestimmend sein. Schwangere Frauen dürfen in den ersten 20 Schwangerschaftswochen nur dann zu Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, herangezogen werden, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können. Ihnen muss also auch außerhalb der gesetzlichen Pausen die Möglichkeit zum kurzfristigen Ausruhen gegeben werden. Ab der 21. Schwangerschaftswoche sind Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden, jedenfalls nur noch vier Stunden täglich erlaubt, auch wenn Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

Infektionskrankheiten durch den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 2 Z 11 MSchG)

Grundsätzlich ist der Umgang werdender Mütter mit Blut und Blutprodukten und sonstigen Körperflüssigkeiten, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht zulässig (=unbeabsichtigte Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen). Jedoch können einzelne Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass ein bekannt negativer Infektionsstatus vorliegt und Mikroorganismus geprüfte Handschuhe¹ mit einem AQL (Acceptable Quality Level)² von 0,65 getragen werden, zulässig sein (siehe zulässige Tätigkeiten).

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und Strahlen (§ 4 Abs. 2 Z 4 MSchG)

Das Arbeiten von werdenden und stillenden Müttern unter der **Einwirkung** von **gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen** (z.B. Narkosegase, chirurgische Rauchgase und Desinfektionsmittel) und gesundheitsgefährdenden Strahlen (z.B. ionisierende Strahlung) ist **nicht zulässig**.

Narkosegase:

Da bei den meisten Narkosegasen derzeit eine schädliche Einwirkung auf die Leibesfrucht der Schwangeren nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die Narkosegase Desfluran, Isofluran und Sevofluran von mehreren Herstellern als reproduktionstoxisch eingestuft werden, ist eine Beschäftigung werdender und stillender Mütter sowohl im OP- als auch in Eingriffs- und Aufwächerräumen, in denen eine Inhalationsnarkose durchgeführt wird oder kürzlich zuvor durchgeführt wurde, nicht zulässig.

Chirurgische Rauchgase:

Bei chirurgischen Eingriffen, bei denen mit Hitze oder durch Ultraschall Gewebe durchtrennt, verschorft oder eine Blutung gestillt wird (Elektrokautern, Ultraschallskalpell oder Laser), können Pyrolyseprodukte (chirurgische Rauchgase) entstehen. Da die Größe der entstehenden Partikel von mehr als 200 µm bis weniger als 10 nm betragen kann, kann ein sehr großer Teil der Rauchpartikel eingeatmet werden und bis in die Alveolen gelangen.

Erwiesen ist, dass chirurgische Rauchgase einerseits biologisch aktives Material wie intakte Zellen, Zellfragmente, lebensfähige Bakterien und infektiöse Viren und andererseits zahlreiche organische Pyrolyseprodukte wie zum Beispiel polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Xylole), Cyanwasserstoff (HCN) und Formaldehyd beinhalten können.

PAK können beispielsweise zu Hautveränderungen führen und auch Atemwege, Augen und Verdauungstrakt reizen. Die Möglichkeit der Fruchtschädigung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit besteht. Einige PAK sind als eindeutig krebserzeugend eingestuft.

Desinfektionsmittel:

Die Wiener Desinfektionsmittel-Datenbank (WIDES) enthält eine Liste von Händedesinfektionsmitteln, welche für werdende oder stillende Mütter nachweislich geeignet sind. Die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln durch werdende oder stillende Mütter ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ionisierende Strahlung:

Da Embryo und Fetus in vielfältiger Weise auf eine Strahlenexposition reagieren, mit möglichen Folgen für das postnatale Leben wie beispielsweise Fehlbildungen, Leukämien und malignen Tumoren, dürfen werdende oder stillende Mütter gesundheitsgefährdender ionisierender Strahlung nicht ausgesetzt werden.

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3 MSchG)

Werdende Mütter dürfen grundsätzlich nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie z.B. beim Umgang mit spitzen und scharfen Gegenständen, die im Stande sind die Schwangere ernsthaft zu verletzen (z.B. Skalpelle), sowie beim Umgang mit aggressiven oder dementen Patientinnen und Patienten.

Verbotene Tätigkeiten (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für schwangere Beschäftigte verboten. Ob bestimmte Tätigkeiten für Schwangere tatsächlich eine Gefährdung darstellen, muss im Einzelfall im Rahmen der Mutterschutzevaluierung ermittelt werden.

¹Kennzeichnung von Handschuhen, die vor Bakterien und Pilzen schützen: ISO 374-5:2016 Kennzeichnung von Handschuhen, die vor Mikroorganismen inklusive Viren schützen: ISO 374-5:2016, Virus.

²Der AQL gibt an, wie groß der Anteil kaputter oder fehlerhafter Einmalhandschuhe innerhalb einer Charge ist. Ein AQL von 0,65 bedeutet, dass die Anzahl fehlerhafter Produkte in der gesamten Charge weniger als 0,65 % beträgt.

- Arbeiten mit erhöhtem Infektions- oder Unfallrisiko z. B. Operieren ohne Sicht, unbekannter Infektionsstatus
- Umgang mit Zytostatika und Medikamenten mit karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen (CMR)-Eigenschaften
- Kontakt mit Inhalationsanästhetika
- Kontakt mit chirurgischen Rauchgasen
- Tätigkeiten im Bereich gesundheitsgefährdender ionisierender Strahlung und elektro-magnetischer Felder
- Verwendung von Skalpellen
- Tätigkeiten mit FFP2/FFP3-Maskenpflicht

Verbotene Operationen

- Notfall- und traumachirurgische Eingriffe
- Septische Eingriffe: Dies sind Eingriffe, bei denen von vornherein mit einer hohen Keimbelastung zu rechnen ist, wie diagnostische Punktionen und Eingriffe in bekannt infizierten Regionen.
- Operationen oder Assistenz mit hoher muskuloskelettaler Belastung für die Schwangere (z. B. manuelle Lagerung von Extremitäten)
- Offene Verwendung von Hochenergie- oder Rotationsinstrumenten (z. B. Säge oder Bohrmaschine): Hier kommt es zu Aerosolbildung mit Knochenstaub, Zellen, Bakterien und Viren (biologische Arbeitsstoffe), welche von der schwangeren Arbeitnehmerin eingeatmet werden können.

Zulässige Tätigkeiten (beispielhaft)

- Visiten
- Abhalten ambulanter Sprechstunden
- Sichtung und Beurteilung von Befunden
- Anamnese-, Beratungs-, Aufklärungs- und Einwilligungsgespräche
- Festlegung von Therapieplänen und Behandlungsplanung
- OP-Planung und postoperative Nachbetreuung
- Dokumentation, Codierung, Qualitätssicherung

- Lehre, SOP-Erstellung
- Kommunikation mit Angehörigen
- Teambesprechungen
- Muskuloskelettale Sonographie

Zulässige Operationen

Eingriffe an Patientinnen und Patienten mit **bekannt negativem Infektionsstatus** und bei denen gleichzeitig mittels **angelegter Blutsperre** die Blutzufuhr in der betreffenden Extremität während der Operation unterbunden ist, können zulässig sein.

Bei einer Blutsperre wird durch das Anlegen einer Manschette an Arm oder Bein die Blutzufuhr in das OP-Gebiet verhindert. Dadurch ist ein unblutiges Operieren möglich. Die Blutsperre kann grundsätzlich für zwei Stunden aufrechterhalten werden. Die nachfolgend genannten Operationen sind erfahrungsgemäß von deutlich geringerer Dauer.

Nach Ende der Operation wird die Blutsperre erst nach Anlegen eines Verbandes wieder gelöst – daher ist der Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen weitgehend ausgeschlossen.

Für die Operationen muss ein Vorgehen ohne Skalpell unter Zuhilfenahme stumpfer Instrumente oder von Scheren gewählt werden. Der Hautschnitt durch die Schwangere ist nicht zulässig.

Nadeln dürfen in Zusammenhang mit solchen Operationen grundsätzlich verwendet werden, wenn zusätzlich adäquate Sicherheitsmaßnahmen (Verwendung von Nadelhaltern und Pinzette) zur Anwendung kommen. Eine manuelle Nadelführung ist nicht zulässig.

Es müssen ausreichend Personalressourcen vorhanden sein, um die Schwangere abzulösen falls die Operation nicht zur Gänze von der schwangeren Arbeitnehmerin vollzogen werden kann.

Handchirurgische Eingriffe

- Ringbandsplattung
- Dekompression des N. medianus oder N. ulnaris
- Neurolyse
- Arthrolyse
- Nervennaht, Gefäßnaht, Sehnennaht (Sehnen- oder Bandrekonstruktion)
- Fasziektomie
- Synovektomie

Kleine Fußchirurgische Eingriffe

- Nervennaht, Gefäßnaht, Sehnennaht (Sehnen- oder Bandrekonstruktion)
- Abtragung von Exostosen (Überbeinen) mittels Meißel und Hammer
- Korrekturosteotomien mit gedeckter Verwendung von Hochenergieinstrumenten
Bei gedeckter Verwendung von Hochenergieinstrumenten kommt es durch die Abdeckung durch das darüberliegende Gewebe nicht zur Aerosolbildung. Weiters wird das Instrument erst in Betrieb genommen, sobald es in ein tiefliegendes Operationsgebiet eingeführt wurde. Somit besteht auch keine besondere Unfallgefahr für die Schwangere.
- Hammerzehenkorrektur unter Verwendung von Luer oder Lister
- Plantare Fasziektomie

Sonstige Eingriffe

- Weichteileingriffe (Ganglionexstirpation, Lipomektomie, Burssektomie)
Bei diesen Arten von Entfernung von Weichteilgewebe wird durch stumpfe Präparation das Gewebe gelockert und zugänglich gemacht und mittels Schere abgetragen.
- Arthroskopische Eingriffe
Keine Rauchgasexposition, da hier im Gelenksinnenraum operiert wird.

- Metallentfernungen ohne Verwendung von Röntgen oder Hochenergieinstrumenten
- Debridement und VAC-Anlage bei negativem Wundabstrich

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot, sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung. Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt.

Gesetzliche Grundlagen

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGPK **Stand:** Juli 2026